Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/4 9Os163/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1985

Norm

StGB §133 H

Rechtssatz

Vereinbarungswidrige Nichtablieferung des Verkaufserlöses von dem Schuldner zum Zwecke der (teilweisen) Schuldabdeckung nach ihrer Verwertung zurückgestellten Pfandsachen begründet Veruntreuung, und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die aushaftende Schuld noch durch weitere aufrechte Pfänder besichert ist.

Entscheidungstexte

- 9 Os 163/85
  Entscheidungstext OGH 04.12.1985 9 Os 163/85
  Veröff: SSt 56/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094627

Dokumentnummer

JJR_19851204_OGH0002_0090OS00163_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at